

Auszug aus BGR 191

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit  
BG-Regeln

## **Benutzung von Fuß- und Knieschutz**

Vom Januar 2007

### **Übersicht über die Regelungen der Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz**

Benötigt der Versicherte orthopädische Schuhe, so müssen auch die am Arbeitsplatz für ihn erforderlichen Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe orthopädisch gestaltet sein und die erforderlichen Schutzausrüstungen besitzen. Da derartige Schuhe dem jeweiligen Benutzer individuell angepasst werden müssen (Einzelanfertigungen), entstehen z.B. gegenüber üblichen Sicherheitsschuhen erhöhte Kosten, die vom Unternehmer nicht allein übernommen werden müssen.

In der nachfolgenden Übersicht über die Regelung der Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz sind die Voraussetzungen für die Kostenübernahme und die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen für verschiedenen Kostenträger zusammengestellt. Wichtig ist, dass der Versicherte auf das Tragen von Sicherheits-, Schutz- und berufsschuhen angewiesen ist. Orthopädische Sicherheits- und Schutzschuhe sind leistungsrechtlich dem Bereich der beruflichen Rehabilitation zuzuordnen. Die Kosten werden von den Trägern der beruflichen Rehabilitation, nämlich den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit sowie von den Hauptfürsorgestellen – in ihrer Eigenschaft als Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertenrecht – bzw. von den Trägern der Sozialhilfe übernommen. Die Träger der beruflichen Rehabilitation lassen sich in der Regel von den Arbeitgebern den Anteil, der auf normale Sicherheitsschuhe (entsprechend DIN EN 345) oder Schutzschuhe (entsprechend der DIN EN 346) entfallen würde, ersetzen. Diese Regelung gilt sowohl für die Erst- als auch für die Ersatzbeschaffungen. Ein Zeitraum, nach dem frühestens nach der Erstbeschaffung die Leistung für ein neues Paar Schuhe übernommen wird, ist von den Kostenträgern nicht mehr festgelegt; die Leistungen werden nach Bedarf erbracht. Vereinbarungsgemäß (Gesamtvereinbarung über die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit bei beruflicher Rehabilitation vom 1. April 1977) veranlasst der jeweilige Rehabilitationsträger die Beteiligung des für den Wohnort des Behinderten zuständigen Arbeitsamtes, wenn erkennbar ist, dass eine berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation erforderlich ist.

Zuständig sind folgende Leistungsträger:

#### **1. Gesetzliche Unfallversicherungsträger**

(z.B. Berufsgenossenschaft, Eigenunfallversicherung)

Voraussetzung: Fußschädigung als Folge eines Arbeitsunfalles (§§8, 10, 11, 12 SGB VII) einschließlich eines Unfalles auf dem Wege von oder zur Arbeit oder einer Berufskrankheit (§ 9 SGB VII).

Leistungsträger: Träger der gesetzlichen Unfallversicherung z. B.

- Gewerbliche Berufsgenossenschaften
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
- Gemeindeunfallversicherungsverbände
- Unfallkassen des Bundes, der Länder
- Städte mit Eigenunfallversicherung
- Eisenbahn Unfallkasse
- Unfallkasse Post und Telekom
- Feuerwehr-Unfallkassen

Rechtsgrundlage: §§ 26, 35 SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung –

## **2. Träger der Kriegsopferversorgung und –Fürsorge**

Voraussetzung: Fußschädigung durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung, durch Ausübung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.

Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummer 1.

Leistungsträger: Hauptfürsorgestellen, Landesversorgungsämter und Versorgungsämter, sowie örtliche Fürsorgestellen unter anderem mit dem Ziel, die Erwerbsfähigkeit entsprechend der Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen.

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1, § 25a Abs. 1, § 26 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG).

## **3. Gesetzliche Rentenversicherung**

Voraussetzung: Die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Rehabilitation sind erfüllt, wenn die Erwerbstätigkeit wegen körperlicher Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch Leistung der Rehabilitation eine Minderung der Erwerbsfähigkeit, diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann.

Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen sind, wenn bei Antragstellung:

1. Eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist oder
2. Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen wird.

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation werden auch erbracht, wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre, oder wenn für eine erforderliche Rehabilitation im unmittelbaren Anschluss eine medizinische Leistung der Rentenversicherungsträger berufsfördernde Leistungen erforderlich sind.

Kein Anspruch auf Leistungen der Nummer 1 oder 2.

Leistungsträger:

- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn – See
- Landwirtschaftliche Alterskassen
- Regionalträger

Rechtsgrundlage: §§9, 10, 11, 16 SGB VI (2.Kapitel, 1. Abschnitt) – gesetzliche Rentenversicherung –

Anmerkung: Von den anfallenden Gesamtkosten ist der Betrag abzuziehen, den der Arbeitgeber für Fußschutz ohne orthopädische Ausstattung zu tragen hat.

## **4. Bundesagentur für Arbeit**

Voraussetzung: angeborene oder erworbene Fußbehinderung.

Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummern 1 bis 3.

Leistungsträger: Bundesagentur für Arbeit

Zu beantragen sind Hilfsmittel (hier: z.B. orthopädischer Fußschutz) zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Arbeitsagentur, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt.

Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 33, 34 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Teil 1)  
Anmerkung: von den anfallenden Gesamtkosten ist der Betrag abzuziehen, den der Arbeitgeber für Fußschutz ohne orthopädische Ausstattung zu tragen hat.

## **5. Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben**

Voraussetzung: Anerkennung als Schwerbehinderter. Angeborene oder erworbene Fußbehinderung.

Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummern 1 bis 4 .

Leistungsträger: Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben obliegt den Integrationsämtern der Bundesländer, die jedoch selbst keine Rehabilitationsträger sind. Sie wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation durchgeführt.

Rechtsgrundlage: § 102 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – ( Teil 2 Schwerbehindertenrecht )

## **6. Träger der Sozialhilfe**

Voraussetzung: Nicht nur vorübergehende Fußbehinderung, angeboren oder erworben.

Leistungsträger: - überörtliche Träger (gem. jeweiligem Landesrecht entweder staatliche Behörden oder höhere Kommunalverbände)  
-Örtliche Träger (Kreise und kreisfreie Städte)

Rechtsgrundlage: §§ 8, 53 54 SGB XII – Sozialhilfe-, § 8, § 9 und § 10 Eingliederungshilfe-Verordnung